

## RzF - 33 - zu § 140 FlurbG

---

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 13.03.2008 - 13 A 07.1817 = BayVBI 2009, 152-153= RdL 2008, 291-293 (Lieferung 2009)

### Leitsätze

---

1. Der Klage eines Teilnehmers und Vorstandsmitglieds auf Abberufung eines nach (bayerischem) Landesrecht bestellten beamteten Vorstandsvorsitzenden einer Teilnehmergemeinschaft mangelt es bereits an der für eine Sachentscheidung erforderlichen Klagebefugnis. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 AGFlurbG dient ausschließlich öffentlichen Interessen und nicht (auch) den Interessen der Teilnehmer oder Vorstandsmitglieder.

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 8 - zu § 21 Abs. 2 FlurbG](#).